

Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **8 (1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

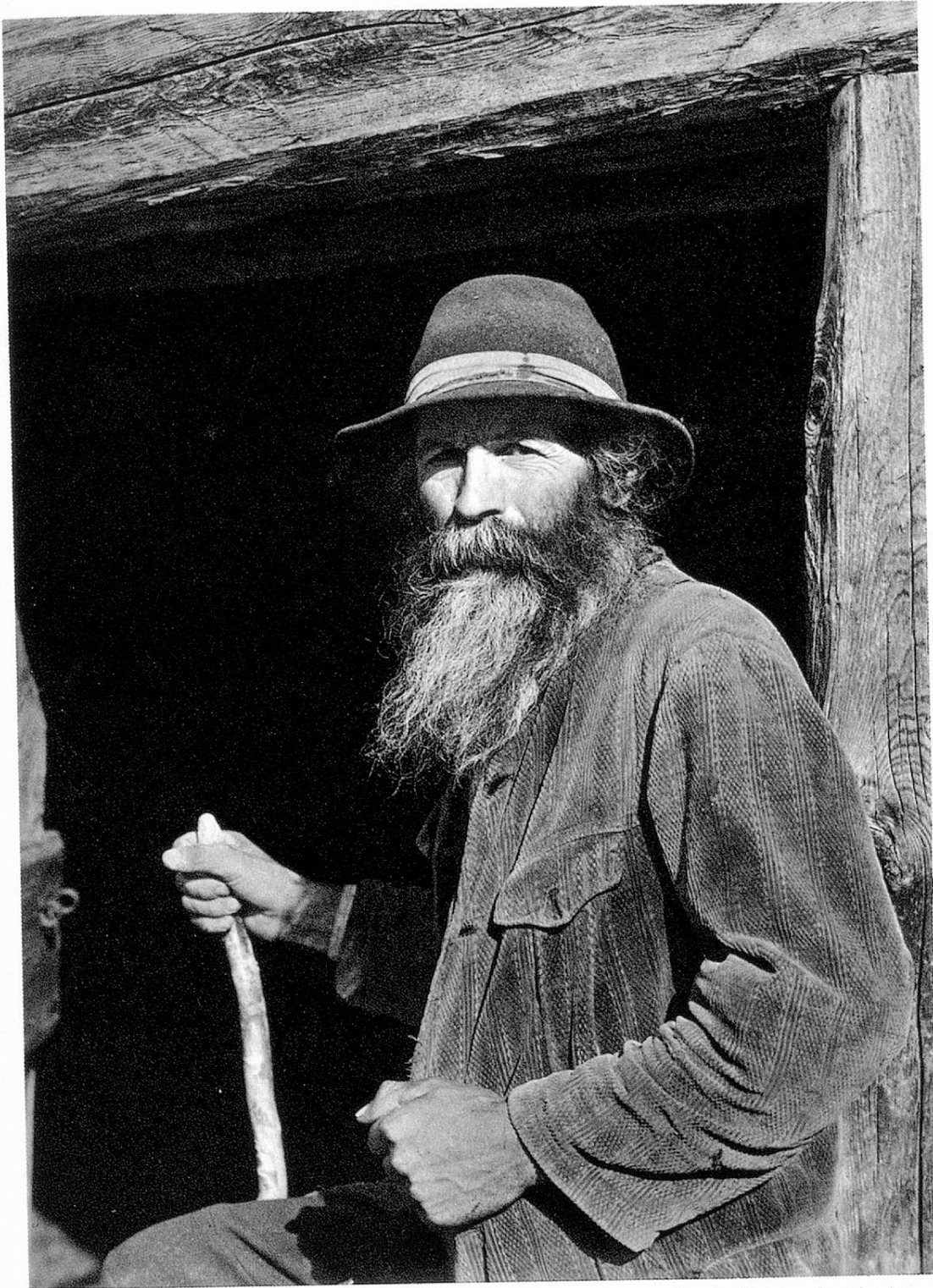
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tuellement en vigueur, c'est-à-dire, avec un maximum de 225 couronnes pour les hommes et 210 pour les femmes. Le reste des pensionnées, soit 65%, n'a droit qu'à un maximum de 150 couronnes pour les hommes et de 140 pour les femmes.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

**Vorläufige Sammlungsergebnisse 1929.
Résultats approximatifs de la collecte 1929.**

	1929 Fr.	1928 Fr.
Zürich	287,512.98	280,491.09
Bern	84,175.85	67,218.80
Berne-Jura-Nord	6,726.95	7,312.70
Luzern	24,486.60	21,422.25
Uri	3,400.—	3,702.15
Schwyz	9,504.85	8,853.45
Nidwalden	1,550.—	1,650.—
Obwalden	4,000.—	3,820.75
Glarus	16,025.70	16,090.—
Zug	6,554.05	7,549.35
Fribourg	11,983.22	12,708.40
Solothurn	23,292.65	22,845.75
Baselland	10,154.28	10,246.89
Baselstadt	73,705.19	60,480.35
Schaffhausen	16,232.95	20,959.80
Appenzell A.-Rh.	22,359.50	22,245.34
Appenzell I.-Rh.	2,194.55	2,104.20
St. Gallen	99,175.50	97,028.85
Graubünden	23,993.80	21,791.35
Aargau	65,023.65	65,845.52
Thurgau evang.	26,101.15	26,841.35
Thurgau kath.	6,353.65	6,889.70
Ticino	20,500.—	10,098.26
Vaud	8,746.53	6,483.—
Valais	3,897.15	3,078.65
Neuchâtel	22,089.84	24,805.52
Genève	13,226.85	15,593.65
Schweiz — Suisse	892,770.29	848,156.12



Tiefdruck Brunner & Cie. A.G. Zürich

Phot. Steiner, St. Moritz

Alter Alpherde im Bondascatal, Bergell

Staatliche Altersfürsorge in den Vereinigten Staaten.

Die amerikanische Vereinigung für Altersversicherung (American Association for Old Age Security), welche im Februar 1927 gegründet wurde, ist unter der sachkundigen und zielbewußten Führung ihres Generalsekretärs A. Epstein mit Erfolg bemüht, die Vereinigten Staaten in der Altersfürsorge an die Seite der andern Kulturstaaten zu bringen. Sie strebt angemessenen Schutz der bedürftigen Alten an, sei es durch einzelstaatliche bezw. Bundespensionen oder durch eigentliche Altersversicherung.

Der Kampf für eine bessere öffentliche Altersfürsorge an Stelle der überlebten, hartherzigen und kostspieligen Versorgung im Armenhaus begann 1907 mit der Einsetzung der ersten Studienkommission durch den gesetzgebenden Rat von Massachusetts. Bereits 1908 führte Massachusetts eine Art freiwilliger Volksversicherung ein mit Altersrenten. Im Oktober 1927 bestanden aber bloß 513 Rentenversicherungen, ein Beweis, daß auch in Amerika die Freiwilligkeit nicht zum Ziele führt.

1914 wurde in Arizona durch Volksinitiative das erste Alterspensionsgesetz angenommen, das aber vom Obergericht als verfassungswidrig erklärt wurde. Das Territorium Alaska darf die Ehre beanspruchen, 1915 als erstes Glied der Union ein Alterspensionsgesetz errungen zu haben, das statt der bisher allein üblichen Versorgung von Bedürftigen in einem sog. Pionierheim die Ausrichtung einer Altersrente vorsieht. Der Staat Montana folgte 1923 mit einem Gesetz, das die Aufbringung der Mittel und die Verwaltung ganz den Bezirksbehörden anheimstellte. Anrecht auf eine Pension haben Personen von 70 und mehr Jahren mit einem Jahreseinkommen unter Fr. 1500.—, welche seit mindestens 15 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und im Staate Montana niedergelassen sind. Die Pension wird von Fall zu Fall bestimmt, darf aber Fr. 125.— im Monat nicht übersteigen. Die Durchführung läßt zu wünschen übrig, weil verschiedene Bezirke das Gesetz nicht anwenden. Gleichzeitig kam in Nevada ein Alterspensionsgesetz zustande, das aber mangels an Mitteln nicht in Kraft gesetzt wurde. 1925 wurde es durch ein anderes ersetzt, mit dem magern Erfolg, daß 1927 erst einer der 15 Bezirke eine einzige Alterspension auszahlte. Ein Gesetz Pennsylvaniens von 1923

trat bloß vorübergehend in Wirksamkeit, da es von den Gerichten erster und zweiter Instanz als ungültig erklärt wurde.

Wisconsin führte 1925, Kentucky 1926, Colorado und Maryland 1927 solche Alterspensionsgesetze ein. In Wisconsin muß der Anwärter 70 Jahre alt und seit 15 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und in Wisconsin niedergelassen sein. Die Pension wird von Fall zu Fall bestimmt, darf aber zusammen mit dem sonstigen Einkommen nicht mehr als einen Dollar pro Tag betragen. Ein Drittel der Kosten wird den Bezirken, welche vom Gesetz Gebrauch machen, vom Staat zurückvergütet. In Kentucky und Colorado hat bisher kein Bezirk das Gesetz angewandt. Seither sind auch Kalifornien, Minnesota und Utah zum System der Alterspensionen übergegangen, aber bloß Kalifornien hat das Gesetz allgemein eingeführt, während in Utah erst einzelne Bezirke damit anfangen.

Das Bulletin der amerikanischen Vereinigung für Alterssicherung, das seit Januar 1930 in die Monatsschrift „Old Age Security Herald“ umgewandelt ist, und das grundlegende Werk von A. Epstein „The challenge of the aged“ erteilen wertvollen Aufschluß über die Entwicklung der öffentlichen Altersfürsorge in der Union und lassen die gleichen Mängel hervortreten, welche auch bei uns die Forderung nach der allgemeinen Altersversicherung gereift haben. Wenn in Amerika in erster Linie Alterspensionen angestrebt werden, so erklärt sich das aus der Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit eine auf dem Umlageverfahren beruhende Bundesversicherung zu verwirklichen, die ja gigantische Ausmaße annehmen müßte. Eine andere Art der Altersversicherung, welche die lebenden Alten nicht mehr einbeziehen könnte, wird in Kombination mit bereits wirksamen Alterspensionsgesetzen in Erwägung zu ziehen sein.

Die amerikanische Vereinigung für Alterssicherung verfolgt mit Umsicht und zäher Energie ihr Ziel auf dem Boden der Einzelstaaten und des Bundes und hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon eine bemerkenswerte Wandlung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der staatlichen Altersfürsorge zustande gebracht.